



TRIBUNAL DE PRIMERA INSTANCIA DE LAS COMUNIDADES EUROPEAS  
SŮD PRVNÍHO STUPNĚ EVROPSKÝCH SPOLEČENSTVÍ  
DE EUROPÆISKE FÆLLESSKABERS RET I FØRSTE INSTANS  
GERICHT ERSTER INSTANZ DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN  
EUROOPA ÜHENDUSTE ESIMESE ASTME KOHUS  
ΠΡΩΤΟΔΙΚΕΙΟ ΤΩΝ ΕΥΡΩΠΑΪΚΩΝ ΚΟΙΝΟΤΗΤΩΝ  
COURT OF FIRST INSTANCE OF THE EUROPEAN COMMUNITIES  
TRIBUNAL DE PREMIÈRE INSTANCE DES COMMUNAUTÉS EUROPÉENNES  
CÚIRT CHÉADCHÉIME NA GCOMHPHOBAL EORPACH  
TRIBUNALE DI PRIMO GRADO DELLE COMUNITÀ EUROPEE  
EIROPAS KOPIENU PIRMĀS INSTANČES TIESA

EUROPOS BENDRIŲ PIRMOSIOS INSTANCIJOS TEISMAS  
EURÓPAI KÖZÖSSÉG EK ELSŐFOKÚ BÍRÓSÁGA  
İL-QORT TAL-PRIMĪSTANZA TAL-KOMUNITAJIET EWROPEJ  
GERECHT VAN EERSTE AANLEG VAN DE EUROPESE GEMEENSCHAPPEN  
SĄD PIERWSZEJ INSTANCIJ WSPÓLNOT EUROPEJSKICH  
TRIBUNAL DE PRIMEIRA INSTÂNCIA DAS COMUNIDADES EUROPEIAS  
SÚD PRVÉHO STUPŇA EURÓPSKYCH SPOLOČENSTEV  
SODIŠČE PRVE STOPNJE EVROPSKIH SKUPNOSTI  
EUROOPAN YHTEISÖJEN ENSIMMÄISEN OIKEUSASTEEN TUOMIOISTUIN  
EUROPEISKA GEMENSKAPERNAS FÖRSTAINSTANSRÄTT

Presse und Information

## PRESSEMITTEILUNG Nr. 58/05

15. Juni 2005

Urteil des Gerichts erster Instanz in der Rechtssache T-349/03

*Corsica Ferries France SAS / Kommission*

### **DIE ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION, WONACH DIE GEPLANTE UMSTRUKTURIERUNGSBEIHILFE FRANKREICHS FÜR DIE SNCM MIT DEM GEMEINSAMEN MARKT VEREINBAR IST, WIRD FÜR NICHTIG ERKLÄRT**

*Die Kommission hat den Minimalcharakter der Beihilfe falsch beurteilt; dies beeinträchtigt die Rechtmäßigkeit ihrer Entscheidung.*

Nach dem EG-Vertrag<sup>1</sup> sind staatliche Beihilfen, die den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen. Bestimmte Beihilfen können jedoch als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar angesehen werden. Die Kommission hat in den Leitlinien<sup>2</sup> die Voraussetzungen genannt, unter denen Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt werden können. Diese Voraussetzungen bestehen darin, dass sich das Unternehmen des Begünstigten in Schwierigkeiten befindet, dass die Rentabilität wiederhergestellt werden kann, dass unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen vermieden werden und dass die Beihilfe auf ein Minimum begrenzt ist; außerdem können Bedingungen und Auflagen vorgeschrieben werden, die notwendig sind, damit der Wettbewerb nicht in einer dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufenden Weise verfälscht wird, und ein Umstrukturierungsplan muss vollständig durchgeführt werden.

Die Corsica Ferries France SAS ist ein Schifffahrtsunternehmen, das regelmäßige Schiffsverbindungen vom französischen Festland und von Italien nach Korsika anbietet. Die Société nationale maritime Corse-Méditerranée (SNCM) ist ein Schifffahrtsunternehmen, das seit 1976 im Rahmen gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen einen regelmäßigen Seeverkehr zwischen dem französischen Festland und Korsika gewährleistet und dafür von Frankreich eine Ausgleichszahlung erhält.

2002 teilte Frankreich der Kommission mit, dass es plane, der SNCM eine Umstrukturierungsbeihilfe in Höhe von 76 Millionen Euro zu gewähren.

<sup>1</sup> Artikel 87 EG-Vertrag.

<sup>2</sup> Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. 1999, C 288, S. 2), anwendbar ab 9. Oktober 1999.

Mit Entscheidung vom 9. Juli 2003<sup>3</sup> erklärte die Kommission diese Beihilfe für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und genehmigte eine Erhöhung des Kapitals der SNCM um zunächst 66 Millionen Euro. Sie sah die Möglichkeit vor, bis zum Ende des Umstrukturierungszeitraums (am 31. Dezember 2006) eine zweite Zahlung in Höhe der Differenz zwischen den verbleibenden 10 Millionen Euro und dem Erlös der in der Entscheidung verlangten Veräußerungen zu bewilligen.

Corsica Ferries beantragte daraufhin die Nichtigerklärung dieser Entscheidung und machte geltend, sie sei unzureichend begründet und verletze die Leitlinien der Kommission. Sie enthalte sachliche Fehler und offensichtliche Beurteilungsfehler, insbesondere in Bezug auf die Voraussetzung der Begrenzung der Beihilfe auf ein Minimum.

In seinem heutigen Urteil weist das Gericht alle Argumente von Corsica Ferries mit Ausnahme des Vorbringens **zur Begrenzung der Beihilfe auf ein Minimum** zurück.

Mit dieser Rüge warf Corsica Ferries der Kommission vor, bei der Ermittlung des Mindestbetrags der Beihilfe für die SNCM den Reinerlös der im Umstrukturierungsplan vorgesehenen und 2003 durchgeführten Veräußerungen von Immobilienwerten außer Acht gelassen zu haben.

Wie das Gericht hierzu ausführt, hat die Kommission in ihrer Entscheidung zunächst festgestellt, dass die SNCM nach ihrem Umstrukturierungsplan durch den Verkauf von Schiffen 21 Millionen Euro Erlösen wollte und dass sie ihre Immobilienwerte tatsächlich mit einem Reinerlös von 12 Millionen Euro veräußerte. Zur Ermittlung des Mindestbetrags der Beihilfe gab die Kommission in der Entscheidung nur an, dass die SNCM einen Reinerlös von 21 Millionen Euro erzielen dürfte, ohne auf den Reinerlös von 12 Millionen Euro bei den Veräußerungen von Immobilienwerten einzugehen.

Nach den Leitlinien muss sich die Höhe der Beihilfe auf das für die Umstrukturierung unbedingt notwendige Mindestmaß nach Maßgabe der verfügbaren Finanzmittel des Unternehmens beschränken. Die Kommission hätte daher bei der Prüfung, ob die Beihilfe für die SNCM Minimalcharakter hat, den gesamten Reinerlös der in Durchführung des Umstrukturierungsplans getätigten Veräußerungen einschließlich der Erlöse aus den Veräußerungen von Immobilienwerten berücksichtigen müssen.

Dass diese Erlöse nur geringe Auswirkungen auf die finanzielle Situation der SNCM hatten, kann ihre Außerachtlassung nicht rechtfertigen.

Die Kommission durfte sich auch nicht darauf beschränken, eine überschlägige Schätzung des Reinerlöses aus den Veräußerungen von Schiffen und Immobilienwerten vorzunehmen, da sie zum Zeitpunkt des Erlasses ihrer Entscheidung den tatsächlichen Reinerlös kennen musste.

Schließlich ist die Entscheidung mit einem offensichtlichen Beurteilungsfehler behaftet, da die Kommission über Informationen verfügte, die ihr zum Zeitpunkt des Erlasses der Entscheidung die Feststellung erlaubten, dass der Reinerlös 21 Millionen Euro überstieg.

Unter diesen Umständen waren die Voraussetzungen, unter denen die Beihilfe von der Kommission für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt erklärt werden konnte, nicht erfüllt. Die Ermittlung des Minimalcharakters der Beihilfe ist in der allgemeinen Systematik der

---

<sup>3</sup> Entscheidung 2004/166/EG über die geplante Umstrukturierungsbeihilfe Frankreichs für die SNCM (ABl. 2004, L 61, S. 13).

Entscheidung von wesentlicher Bedeutung, und es ist nicht Sache des Gerichts, im Rahmen einer Nichtigkeitsklage seine eigene Würdigung an die Stelle derjenigen der Kommission zu setzen. Das Gericht erklärt daher die Entscheidung der Kommission für nichtig.

**HINWEIS: Gegen die Entscheidung des Gerichts kann innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Zustellung ein auf Rechtsfragen beschränktes Rechtsmittel beim Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften eingelegt werden.**

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das das Gericht erster Instanz nicht bindet.*

*Dieses Dokument ist in folgenden Sprachen verfügbar: DE, EL, EN, ES, FR, IT*

*Den vollständigen Wortlaut des Urteils finden Sie heute ab ca. 12.00 Uhr MESZ auf der Internetseite des Gerichtshofes*

*<http://curia.eu.int/jurisp/cgi-bin/form.pl?lang=de>*

*Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an Dr. Hartmut Ost,  
Tel.: (00352) 4303 3255, Fax: (00352) 4303 2734.*